



Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ettlingen

(Feuerwehrentschädigungssatzung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Entschädigung für Einsätze	2
§ 2	Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge	2
§ 3	Zusätzliche Entschädigung.....	2
§ 4	Entschädigung für Bereitschaftsdienst.....	3
§ 5	Entschädigung für Feuersicherheitsdienst	4
§ 6	Erholungsaufenthalt im Feuerwehrheim Titisee	4
§ 7	Zuschuss an die Kameradschaftskassen	4
§ 8	Auszahlungsmodalitäten	4
§ 9	Inkrafttreten	4

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.1999, i. V. mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 10.02.1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1996, hat der Gemeinderat am 20.10.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Ettlingen, oder deren Arbeitgeber, erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstaufschlag / die Lohnkosten einschließlich der Sozialausgaben ersetzt.
- (2) Die Zahlung des Verdienstaufschlages wird auf den Bruttolohn zzgl. Sozialabgaben beschränkt.
- (3) Die Zahlung des Verdienstaufschlages wird bei Selbstständigen auf max. 60 DM (31 €) je Stunde und 8 Stunden pro Tag beschränkt.
- (4) Der Zeitberechnung ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung an bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Die Einsatzzeit wird auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ihren Verdienstaufschlag nach Maßgabe des § 1 Abs. 2, 3 und 4, auf Antrag, ersetzt.
- (2) Sofern die Aus- und Fortbildungsveranstaltung nicht im eigenen Feuerwehrhaus stattfindet und einen Zeitraum von 4 Stunden überschreitet, erhalten die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr einen Verpflegungszuschuss in Höhe von 20,00 DM (10 €) je Tag, sofern nicht eine unentgeltliche Verpflegung, auch von anderer Stelle, zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 und 2 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), ist der § 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 15 DM/Stunde (8 €/Stunde) und max. 8 Stunden pro Tag gewährt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die in der Aus- und Fortbildung der Gemeindefeuerwehr Tätigen, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus, z. B. außerhalb ihrer Abteilung, Feuerwehrdienst leisten, erhalten für vom Feuerwehrkommandanten festgesetzte Aus- und Fortbildungsveranstaltungen eine zusätzliche Entschädigung als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter, die auf 20,00 DM (10 €) je Unterrichtsstunde festgesetzt wird. Die Ausbildungszeit wird auf volle Stunden aufgerundet.

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, erhalten hierfür eine jährliche zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

1. Stv. Feuerwehrkommandant	1.200 DM (614 €)
Stadtjugendfeuerwehrwart	600 DM (307 €)
2. Abteilungskommandant	1.200 DM (614 €)
Stv. Abteilungskommandant	300 DM (154 €)
Abteilungsjugendwart	450 DM (230 €)

- (3) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche monatliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung von einem Zwölftel des unten stehenden Betrages:

1. Schriftführer der Gesamtwehr	360 DM (184 €)
Kassenwart der Gesamtwehr	360 DM (184 €)
Kammerwart	720 DM (368 €)
2. Schriftführer	200 DM (102 €)
Kassenwart	200 DM (102 €)
3. Fahrzeugwart je LF/TLF	240 DM (123 €)
Fahrzeugwart je TSF/MTW	120 DM (61 €)
je Mitglied im Gemeindefeuerwehrausschuss	120 DM (61 €)

- (4) Soweit Funktionen nicht während des ganzen Jahres wahrgenommen werden (z. B. nach Wahlen), steht der nach Monaten zu berechnende Anteil zu.
- (5) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird von den nach Abs. 2 in Frage kommenden Aufwandsentschädigungen jeweils nur 75 % des Betrages gewährt.

§ 4 Entschädigung für Bereitschaftsdienst

Für vom Feuerwehrkommandanten angeordneten Bereitschaftsdienst wird auf Antrag 10,00 DM (5 €) je Bereitschaftsstunde bezahlt. Die Bereitschaftszeit wird auf volle Stunden aufgerundet.

§ 5 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für vom Feuerwehrkommandanten angeordneten Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag 20,00 DM (10 €) je Stunde bezahlt. Die Zeit des Feuersicherheitsdienst wird auf volle Stunden aufgerundet.

§ 6 Erholungsaufenthalt im Feuerwehrheim Titisee

Je Abteilung und je 50 aktive Feuerwehrangehörige wird pro Jahr ein zweiwöchiger Aufenthalt eines Feuerwehrangehörigen im Feuerwehrheim Titisee mit 500,00 DM (256 €) gefördert. Der Förderbetrag kann auch anteilig auf verschiedene Feuerwehrangehörige verteilt werden. Der Abteilungskommandant entscheidet, welcher Feuerwehrangehörige den Förderbetrag erhält. Eine Übertragung auf andere Haushaltsjahre ist unzulässig.

§ 7 Zuschuss an die Kameradschaftskassen

- (1) Die einzelnen Abteilungen erhalten je Feuerwehrangehörigen einen jährlichen Zuschuss für die Kameradschaftskassen in Höhe von 50,00 DM (26,00 €). Die Kasse der Gesamtfeuerwehr erhält einen Zuschuss von 10,00 DM (6,00 €) je Feuerwehrangehörigen.
- (2) Als zusätzliche Entschädigung erhalten die Abteilungen für die Kameradschaftskassen eine Pauschale in Höhe von:

Abteilung Bruchhausen	3.500 DM (1.790 €)
Abteilung Ettlingen	22.000 DM (11.250 €)
Abteilung Ettlingenweier	3.000 DM (1.535 €)
Abteilung Oberweier	1.000 DM (515 €)
Abteilung Schluttenbach	1.500 DM (770 €)
Abteilung Schöllbronn	2.500 DM (1.280 €)
Abteilung Spessart	2.500 DM (1.280 €)

§ 8 Auszahlungsmodalitäten

Bis zum 31.12.2001 werden die in dieser Satzung genannten DM-Beträge ausbezahlt. Ab 01.01.2002 werden die in Klammer genannten Euro-Beträge ausbezahlt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Ettlingen, 28.10.1999

gez. Josef Offele
Oberbürgermeister